

BStGer BG.2007.13 vom 15. Juni 2007

Bundesstrafgericht, 2007-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2007.13

FR: TPF BG.2007.13 du 15 juin 2007

IT: TPF BG.2007.13 del 15 giugno 2007

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB)

Erwägungen

E. 15

April 2007, um etwa 18.30 Uhr, orientiert. Die beiden Opfer wurden zusammen via X. (Kt. BE) nach W. (Kt. ZH) gebracht (act. 1.3 und act. 1.4). In X. kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Mittätern C. und D., wobei Letzterer mit einem Messer an der Hand verletzt wurde (vgl. dazu act. 1.3 und act. 1.11). Mit Beschluss des Untersuchungsrichteramtes I, Berner Jura-Seeland, (nachfolgend „Untersuchungsrichteramt“) vom 24. April 2007 wurde die Strafverfolgung gegen unbekannte Täterschaft zum Nachteil von B. ausgedehnt auf E., F., C., D., G., H. sowie den Tatbestand der Geiselnahme (Art. 185 StGB [act. 1.6]). Die Strafverfolgung gegen C. wurde zusätzlich ausgedehnt auf den Tatbestand der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB [act. 1.7]). Mit Beschluss des Untersuchungsrichteramtes vom 30. April 2007, wurde die Strafverfolgung wegen Geiselnahme (Art. 185 StGB), eventuell Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), auf I. ausgedehnt (act. 1.8).

B. Am 1. Mai 2007 hat die Generalprokuratur des Kantons Bern (nachfolgend „Kanton Bern“) der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (nachfolgend „Kanton Solothurn“) die Verfahrensakten übermittelt mit dem Ersuchen, gestützt auf Art. 344 Abs. 1 Satz 2 StGB die Zuständigkeit für die im Kanton Bern eröffneten Verfahren wegen dem Tatvorwurf der Geiselnahme (Art. 185 StGB) zum Nachteil von B. und der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB) zum Nachteil von D. anzuerkennen (act. 3.1). Am 3. Mai 2007 hat der Kanton Solothurn dem Kanton Bern die Akten retourniert mit der Feststellung, der Kanton Bern sei gestützt auf Art. 344 Abs. 1 Satz 1 StGB für die Beurteilung der gesamten Handlungen zuständig (act. 3.2). Der Kanton Solothurn stellte sich auf den Standpunkt, es handle sich bei den beiden Entführungsdelikten nicht um gleichgelagerte Delikte. Im Kanton Solothurn handle es sich um eine Entführung, welche erst im Kanton Bern zu einer Geiselnahme geworden sei. Der Kanton Bern und der Kanton Solothurn konnten in der Folge keine Einigung über die Zuständigkeit erzielen (act. 3.3 – act.3.6).

- 3 -

C. Mit Gesuch vom 18. Mai 2007 gelangt der Kanton Bern an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt, es seien die Behörden des Kantons Solothurn für berechtigt und verpflichtet zu erklären, E., F., C., D., G., I. sowie H. zu verfolgen und ihre Verhalten zu beurteilen (act. 1). Zur Begründung wird geltend gemacht, die gewaltsame Verschleppung in Solothurn bilde ein einheitliches Geschehen. Die ersten

Ermittlungshandlungen seien aufgrund des Eingangs der Meldung über den Vorfall in Z. (Kt. SO) bei der Kantonspolizei Solothurn am 15. April 2007, ca. 14.00 Uhr, im Kanton Solothurn angehoben worden. Der gesetzliche Gerichtsstand sei deshalb im Kanton Solothurn (Art. 340 Abs. 2 StGB).

D. In seiner Gesuchsantwort vom 25. Mai 2007 stellt der Kanton Solothurn den Antrag auf Abweisung des Gesuches (act. 3). Im Wesentlichen wird ausgeführt, die Auseinandersetzung in X. (Kt. BE) sei gerichtstandsrelevant. Der Vorfall könne „nicht einfach als Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB abgetan werden“ (act. 3). Im Rahmen der Ermittlungen sei zu prüfen, ob es sich um eine versuchte vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB handle.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.